

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass - Nikolaustreff und Weihnachtsmarkt	2-3

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **14 / 2007**

Ausgabetag: **30.11.2007**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: a.aperspach@herten.de



Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 29.11.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 28. November 2007 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

- (1) Am Sonntag, 02.12.2007 anlässlich des Hertener Nikolaustreffs in der Innenstadt von 13.00 - 18.00 Uhr.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Schützenstr. ab Einmündung Kaiserstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße, Am Technologiepark.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

- (2) Am Sonntag, 09.12.2007 anlässlich des Westerholter Weihnachtsmarktes im Stadtteil Westerholt von 13.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadtteilgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 29.03.2006.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 29.11.2007



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister